



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.08.04	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kupferberg-West“ in der Stadt Kirchheimbolanden	463

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
27.07.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	464
29.07.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	465
30.07.04	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bennhausen - Jakobsweiler - Bennhausen über vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen	466

Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, 03.08.2004

67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-36/19/ku

BEKANNTMACHUNG

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern hat den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden mit Bescheid vom 28.07.2004 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kupferberg-West“ in der Stadt Kirchheimbolanden über Regenwasserkanäle in das plangenehmigte Rückhaltebecken „Kupferberg-West“ erteilt.
2. Gemäß § 114 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheides mit dazugehörigem Plansatz in der Zeit

vom 09.08 2004 bis 23.08.2004

bei den Verbandsgemeindewerken, im Haus der Stadtwerke GmbH, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 3.1. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt;
 - 3.2. Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung nur von Personen eingelegt werden können, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Kurz
Werkleiter

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
-Flurbereinigungsbehörde-

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen
Az.: 91584-HA10.3

Worms, 30.07.2004
Brucknerstr. 5
67549 Worms
Telefon: 06241/504-306
Telefax: 06241/504-444
E-Mail: dlr-5@dlr.rlp.de

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

(§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

und

Überleitungsbestimmungen

(§§ 62, 66 FlurbG)

I Anordnungen

1. Mit Wirkung zum **15.09.2004** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2004 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66, 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, die Errichtung / Veränderung / Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.), nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

2. Verhältnis zum Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. der Nachträge, insbesondere gegen die Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

3. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung -mit Gründen- und der Überleitungsbestimmungen

Die vorläufige Besitzeinweisung und ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung 1 Monat lang bei

**Herrn Ludwig Denzer, Ortsbürgermeister, Am Dieterswald 21,
67814 Dannenfels
und**

Frau Annegret Rauch, Ortsbürgermeisterin, Weitersweiler Str. 6, 67814 Jakobsweiler
- während der Dienststunden -

und beim

**Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Dieter Sutter,
Hauptstraße 12, 67808 Bennhausen,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in den Terminen

Montag, dem 30. August 2004 und Dienstag, dem 31. August 2004
jeweils

vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in 67808 Bennhausen

erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können in dem Termin gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnungen zu I kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstsitz Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
oder**

**Dienstsitz Oppenheim, Wormser Straße 111, 55276 Oppenheim,
oder**

Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,**

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Gez. Frowein

Frowein

(Abteilungsleiter)